Finanzgruppe
ZVK-Sparkassen

Stand: 20. Januar 2022

2822

Antrag auf Betriebsrente für Hinterbliebene von Versicherten

aus der

☐ **Pflichtversicherung** **und/oder** ☐ **freiwilligen Versicherung**

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist eine genaue und vollständige Beantwortung der nachfolgenden Fragen erforderlich; ohne diese Angaben ist die Gewährung einer Leistung aus der Versicherung nicht möglich. Bitte reichen Sie uns den Hinterbliebenenrentenantrag erst ein, wenn Ihnen sämtliche erforderlichen Unterlagen (s. VII.) vorliegen. Bei Rückfragen sind wir gern Ihr Ansprechpartner. Im Falle der Beantragung der Hinterbliebenenrentenleistung aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Ehe gelten für den hinterbliebenen Lebens-/Ehepartner die nachfolgenden in Bezug auf die/den Witwe/r gemachten Ausführungen entsprechend.

I. Personalien der/des Verstorbenen

Name (ggf. auch Geburtsname und früher geführte Namen)	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	☐☐ ☐☐ ☐☐☐☐
Straße, Hausnummer	_____ ☐☐
Postleitzahl, Wohnort	☐☐☐☐☐ _____
Verstorben am	☐☐ ☐☐ ☐☐☐☐ Sterbeurkunde ☐ liegt bei Im Original (wird zurückgereicht) oder als beglaubigte Fotokopie (z. B. durch Ihre Sparkasse) ☐ liegt bereits vor
ZVK-Versicherungs-Nr.	☐☐☐ ☐☐☐☐☐☐ ☐☐☐☐
Steueridentifikations-Nr.	☐☐ ☐☐☐ ☐☐☐ ☐☐☐

Schicken Sie Unterlagen lose und nicht geklammert oder geheftet zurück.

ZVK-Sparkassen
Postfach 14 28
26694 Emden

Hausadresse:
Große Str. 58
26721 Emden

Telefon 04921 8994-0
Telefax 04921 8994-50
www.zvk-sparkassen.de
sekretariat@zvk-sparkassen.de

Bankverbindung:
IBAN: DE13 2845 0000 0000 0025 01
BIC: BRLADE21EMD

II. Personalien der/des Witwe(rs)

Name (ggf. auch Geburtsname und früher geführte Namen)	
Vorname	
Geburtsdatum	
Steueridentifikations-Nr.	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Datum der Eheschließung mit dem/der Verstorbenen	Heiratsurkunde ☐ ist beigefügt. Im Original (wird zurückgereicht) oder als beglaubigte Fotokopie (z. B. durch Ihre Sparkasse) ☐ liegt bereits vor Bitte beachten Sie, dass bei einer Ehedauer von weniger als 12 Monaten möglicherweise der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ausgeschlossen ist (§ 36 Abs. 2 des Statuts). Sie erhalten hierüber weitere Nachricht.
Ich beantrage	☐ Witwen-/Witwerrente ☐ Waisenrente für die unter IV. genannte(n) Waise(n)
Gesetzliche RV-Nummer der Witwe/des Witwers aus **eigener Versicherung**	

III. Bankverbindung

Name und Anschrift des Geldinstituts	
ggf. abweichender Kontoinhaber	
IBAN (22 Stellen) *	
BIC	

* Bei einer Bankverbindung im Ausland kann die IBAN bis zu 31 Stellen umfassen. In diesem Fall bitte die IBAN auf einer gesonderten Anlage bekanntgeben.

Schicken Sie Unterlagen lose und nicht geklammert oder geheftet zurück.

IV. Personalien der Kinder mit Anspruch auf Waisenrente*)

Familienname		
Vorname		
Geb.-Datum		
Rechtsverhältnis zum/r Verst., z. B. leibl. Kind**		
Steueridentifik.-Nr.		
Gesetzl. RV-Nr. (soweit vergeben)		

**Als Kinder gelten die Kinder, die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind. Die Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Waise gezahlt.

Geburts-/Abstammungsurkunde(n) sind im Original (wird zurückgereicht) oder als beglaubigte Fotokopie (z. B. durch Ihre Sparkasse) ☐ beigefügt. ☐ werden nachgereicht.

**) Bei mehr als zwei Waisen Seite 3 bitte mehrfach beifügen.*

V. Sonstige Angaben

1.	Besteht ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und wurde diese beantragt oder wird diese bereits bezogen?	☐ ja *Rentenbescheid bitte im Original (wird zurückgereicht) oder als beglaubigte Kopie (z. B. durch Ihre Sparkasse) einschließlich sämtlicher Berechnungsanlagen beifügen bzw. sofort nach Erhalt nachreichen.* ☐ nein
	Besteht ein Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für das/die unter IV. genannte(n) Kind(er) und wurde diese beantragt oder wird diese bereits bezogen?	☐ ja *Rentenbescheid(e) beifügen (siehe oben)* ☐ nein
2.	Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt worden oder wurde auf die Auszahlung verzichtet?	☐ ja, weil _____ _____ ☐ nein

Schicken Sie Unterlagen lose und nicht geklammert oder geheftet zurück.

3.	Beziehen Sie oder eine der unter IV. genannten Waisen Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder deren vergleichbarem Einkommen, gesetzliche Rente aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, Erwerbsersatzeinkommen (z. B. Kranken-/Arbeitslosen-, Mutterschaftsgeld oder Betriebsrente) oder laufende Dienstbezüge?	☐ ja Bitte Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers bzw. Steuerberaters oder Bescheid der sonstigen Stelle im Original (wird zurückgereicht) oder als beglaubigte Kopie (z. B. durch Ihre Sparkasse) beifügen. ☐ nein
4.	Die folgenden Fragen sind nur für den Fall zu beantworten, dass die/der Verstorbene noch nicht selbst Rentenempfänger(in) der ZVK-Sparkassen war:	
	a) War die/der Verstorbene bis zum Rentenbeginn pflichtversichert in der ZVK-Sparkassen?	☐ ja, weiter mit Frage c) ☐ nein, weiter mit Frage b)
	b) War die/der Verstorbene nach ihrem/seinem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung in der ZVK-Sparkassen erneut in einer weiteren öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse (ZVK, VBL, Zusatz-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) pflichtversichert?	☐ ja, bei der Zusatzversorgungskasse _____ Vers.-Nr. ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐ ☐ nein
	c) Bestand zeitgleich zur Pflichtversicherung in der ZVK-Sparkassen für die/den Verstorbenen eine weitere Pflichtversicherung in einer anderen öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse (ZVK,VBL, Zusatz-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)?	☐ ja, bei der Zusatzversorgungskasse _____ Vers.-Nr. ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐ ☐ nein

Schicken Sie Unterlagen lose und nicht geklammert oder geheftet zurück.

d)	War die/der Verstorbene vor Beginn der Pflichtversicherung in der ZVK-Sparkassen in einer anderen öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse (ZVK, VBL, Zusatz-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) pflichtversichert?	☐ ja, bei der Zusatzversorgungskasse _____ Vers.-Nr. ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐ ☐ Überleitung dieser Versicherungszeiten auf die ZVK-Sparkassen wurde bereits beantragt ☐ ja ☐ nein, Antrag liegt bei ☐ entfällt, Beiträge wurden erstattet ☐ nein
e)	Wurden durch die/den Verstorbenen aufgrund eines ab dem 1. September 2009 durchgeführten Eheversorgungsausgleiches Anwartschaften bei einer anderen ZVK des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes, der VBL oder der Zusatz-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erworben?	☐ nein ☐ ja, bei _____ _____ _____ Vers.-Nr. ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐ Datum der gerichtlichen Entscheidung ☐☐☐☐☐☐☐☐ Bitte Antrag auf Überleitung beifügen, sofern Anwartschaften in einer ZVK des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes begründet wurden. Im Falle des Bestehens solcher Anwartschaften in der VBL ist dort ein eigenständiger Antrag auf Hinterbliebenenrentenleistungen zu stellen.
f)	Verfügt die/der Verstorbene über Versicherungszeiten bei der Vorsorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL oder der Zusatz-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) nach dem 31. Dezember 01?	☐ ja, bei ☐ VBL ☐ ZV-KBS weiter mit Frage g) Vers.-Nummer ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐ ☐ nein, weiter mit Frage 5.
g)	Ich habe bereits einen Antrag auf Hinterbliebenenrentenleistung bei der VBL oder der Zusatz-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gestellt?	☐ ja ☐ nein, erfolgt aber unverzüglich

Schicken Sie Unterlagen lose und nicht geklammert oder geheftet zurück.

5.	Ist der Tod des Versicherten Folge eines schädigenden Ereignisses, das Schadensersatzansprüche gegen Dritte begründet oder begründen könnte (§ 49 des Statuts)?	☐ ja *Bitte Nachweise beifügen.* ☐ nein, weiter mit Frage 6.
	Ist aufgrund dieses Ereignisses bereits ein Verfahren anhängig oder ein solches vorgesehen?	☐ ja *Bitte Nachweise beifügen.* ☐ nein
6.	Bestanden frühere Ehen der/des Verstorbenen?	☐ ja ☐ nein, weiter mit Frage 7.
	Ist eine frühere Ehe der/des Verstorbenen aus ihrem/seinem alleinigen oder überwiegenden Verschulden durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil geschieden worden	☐ ja ☐ nein
	Ist eine frühere Ehe durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil aufgehoben oder für nichtig erklärt worden?	☐ ja ☐ nein
	Lebt der frühere Ehegatte noch?	☐ ja ☐ nein
7.	Wird neben den Hinterbliebenenrentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der ZVK-Sparkassen noch eine weitere Hinterbliebenenrente gezahlt oder besteht ein Anspruch hierauf?	☐ ja, von der _____ _____ Vers.-Nr. ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐ ☐ nein
8.	Nur zu beantworten von Hinterbliebenen weiblicher Versicherter mit Versicherungsabschnitten vor 2012: Die Verstorbene hat vor 2012 <u>während</u> eines zusatzversorgungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses aufgrund der Geburt eines Kindes Mutterschutz nach den §§ 3 u. 6 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen:	☐ ja ☐ nein wenn ja: Der Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten ist beigefügt (s. „Downloads“ unter „www.zvk-sparkassen.de“): ☐ ja ☐ nein, da bereits beantragt

Schicken Sie Unterlagen lose und nicht geklammert oder geheftet zurück.

VI. Angaben zum Kranken-/Pflegeversicherungsverhältnis

1.	Ich bin Mitglied einer gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse (z. B. AOK, Bundesknappschaft, Ersatzkasse):	☐ ja, bei _____ _____ _____ ☐ nein, ich bin in folgender privater Krankenversicherung versichert (Bitte Nachweis in Form eines Versicherungsscheines oder des letzten Beitragsbescheides beifügen, aus welchem sich das Bestehen eines privaten **Voll**versicherungsschutzes erkennen lässt): _____ _____
2.	Ich beziehe neben der gesetzlichen Rentenleistung und der Betriebsrente der ZVK-Sparkassen noch eine weitere Betriebsrentenleistung oder Arbeitseinkommen aus einer nebenberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit:	☐ ja, und zwar von _____ _____ _____ Bezeichnung der Leistung: _____ ☐ nein
3.	Nur zu beantworten von Rentenantragstellern/innen, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind: Auch bei bestehendem Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung (PKV) bitte beantworten: Nach § 55 Abs. 3 SGB XI zahlen Kinderlose einen höheren Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung. Bitte beachten Sie die in dem „Merkblatt Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung für Kinderlose“ gegebenen Hinweise. Ich bin kinderlos im Sinne des SGB XI:	☐ ja ☐ nein, als Nachweis über die erfüllte Elterneigenschaft füge ich bei: _____ _____ ☐ im Original (wird zurückgereicht) ☐ als beglaubigte Kopie

Schicken Sie Unterlagen lose und nicht geklammert oder geheftet zurück.

VII. Erklärung der/des Antragstellerin(s)

1. Ich erkläre, dass ich den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt habe, und versichere, dass ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß beantwortet und die Unterschrift als Antragsteller selbst geleistet habe.

2. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, der ZVK-Sparkassen sofort Mitteilung zu machen, wenn nach der Antragstellung Änderungen eintreten, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren (§ 48 des Statuts).

3. Ich bin damit einverstanden, dass erforderliche Auskünfte, die z. B. hinsichtlich der Berechnung und der Festsetzung meiner oben beantragten Rente oder im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen von Bedeutung sein können, eingeholt werden.

4. Mir ist bekannt, dass ich zu viel erhaltene Leistungen an die ZVK-Sparkassen zurückzahlen muss, insbesondere wenn ich meiner Mitteilungspflicht nicht nachkomme. Ich ermächtige die ZVK-Sparkassen, mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber, überzahlte Beträge von dem jeweils kontoführenden Geldinstitut zurückzufordern. Ich beauftrage das jeweils kontoführende Geldinstitut, mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber, Beträge, die von der ZVK-Sparkassen überwiesen werden, mir aber infolge meines Ablebens nicht mehr zustehen, an die ZVK-Sparkassen zurück zu überweisen. Zudem entbinde ich das jeweils kontoführende Geldinstitut insoweit vom Bankgeheimnis, als dies für die Korrespondenz dieses Geldinstitutes zur Klärung und Realisierung des Rückzahlungsanspruchs erforderlich ist.

5. **Wir verarbeiten und speichern zweckgebunden im Rahmen der Erfüllung Ihres Vertragsverhältnisses Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz. Hinsichtlich der Details verweisen wir auf die Ihnen zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise. Diese stehen Ihnen ergänzend auch im Downloadbereich unseres Internetauftritts (www.zvk-sparkassen.de) zur Verfügung.**

Beigefügte Anlagen:

- ☐ Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten
- ☐ Nachweis über erfüllte Elterneigenschaft, ggf. je Antragsteller
- ☐ Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich **sämtlicher** Berechnungsanlagen **im Original** zur Einsichtnahme (wird zurückgereicht) **oder** als **beglaubigte Fotokopie.**
  - ☐ wird nachgereicht
- ☐ Heirats-/Lebenspartnerschaftsurkunde
- ☐ Geburtsurkunde(n)
- ☐ Sterbeurkunde ☐ liegt bereits vor
- ☐ Antrag auf Überleitung

Weitere Unterlagen/zusätzliche Angaben: _____

_____

_____

Ort, Datum | Telefon-Nr. | Unterschrift (Vor- und Zuname) der/des Antragsstellerin/s

Schicken Sie Unterlagen lose und nicht geklammert oder geheftet zurück.

VIII. Erklärung der volljährigen Waise

Name	
Vorname	
Postleitzahl, Wohnort	
Straße, Hausnummer	
IBAN (22 Stellen) *	
BIC	
Name und Anschrift des Geldinstituts	
ggf. abweichender Kontoinhaber	

1. Ich erkläre, dass ich den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt habe, und versichere, dass ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß beantwortet und die Unterschrift als Antragsteller selbst geleistet habe.
2. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, der ZVK-Sparkassen sofort Mitteilung zu machen, wenn nach der Antragstellung Änderungen eintreten, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren (§ 48 des Statuts).
3. Nachweis über Schul- bzw. Berufsausbildung liegt bei ☐ wird nachgereicht ☐
4. Für Waisen, die das 23. Lebensjahr erfüllt haben:
   Nachweis über erfüllte Elterneigenschaft (siehe Abschnitt VI., Frage 3.) liegt bei ☐ entfällt
5. Ich bin damit einverstanden, dass erforderliche Auskünfte, die z. B. hinsichtlich der Berechnung und der Festsetzung meiner oben beantragten Rente oder im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen von Bedeutung sein können, eingeholt werden.
6. Mir ist bekannt, dass ich zu viel erhaltene Leistungen an die ZVK-Sparkassen zurückzahlen muss, insbesondere wenn ich meiner Mitteilungspflicht nicht nachkomme. Ich ermächtige die ZVK-Sparkassen, mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber, überzahlte Beträge von dem jeweils kontoführenden Geldinstitut zurückzufordern.
7. **Wir verarbeiten und speichern zweckgebunden im Rahmen der Erfüllung Ihres Vertragsverhältnisses Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz. Hinsichtlich der Details verweisen wir auf die Ihnen zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise. Diese stehen Ihnen ergänzend auch im Downloadbereich unseres Internetauftritts (www.zvk-sparkassen.de) zur Verfügung.**

Ort, Datum **Telefon-Nr.** **Unterschrift (Vor- und Zuname) der volljährigen Waise**

Bei Überweisung auf ein nicht eigenes Konto bitte vom Kontoinhaber unterschreiben lassen:

Erklärung des Kontoinhabers:
Ich bin damit einverstanden, dass die Rente des Antragstellers auf mein Konto überwiesen wird, und verpflichte mich, überwiesene Rentenbeträge, die der/dem Rentenberechtigten nicht zustehen, an die ZVK-Sparkassen zurückzuzahlen.

Ort, Datum Telefon-Nr. Unterschrift (Vor- und Zuname)

Merkblatt
Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung für Kinderlose

Nach § 55 Abs. 3 S. 3 SGB XI ist zur Vermeidung des Beitragszuschlages zur sozialen Pflegeversicherung für Kinderlose die Elterneigenschaft in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle – hier die ZVK-Sparkassen – nachzuweisen. Die nachfolgende Auflistung anzuerkennender Nachweise ist weitgehend abschließend, ohne dass jedoch im Einzelfall die Anerkennung eines anderen geeigneten Nachweises ausgeschlossen ist.

Bereits der Nachweis eines Kindes führt dazu, dass der Beitragszuschlag auf Dauer nicht zu erheben ist. Eltern, deren Kind verstorben ist, gelten nicht als kinderlos; eine Lebendgeburt schließt die Beitragszuschlagspflicht dauerhaft aus. Als Kinder berücksichtigt werden neben den leiblichen Kindern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, vorausgesetzt, die Familienbande wurden zu einem Zeitpunkt bewirkt, an dem für das Kind aufgrund der in § 25 Abs. 2 SGB XI genannten Altersgrenzen eine Familienversicherung begründet wurde oder hätte begründet werden können. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Pflegekasse.

Das heutige Lebensalter des Kindes ist hierbei unerheblich.

Als Nachweise kommen wahlweise in Betracht bei

- **leiblichen Eltern und Adoptiveltern**

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde („Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern“),
- Abstammungsurkunde (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt),
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes,
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch,
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal eintragen lassen möchte: Er muss hierfür nachweisen, dass er im ersten Grad mit dem Kind verwandt ist, z. B. durch Vorlage einer Geburtsurkunde),
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde,
- Adoptionsurkunde,
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Familienkasse - (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen die Bezüge- oder Gehaltsmitteilung der mit der Bezügefestsetzung bzw. Gehaltszahlung befassten Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn),
- Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die BA - Familienkasse - ergibt (aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrages, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen),
- Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid,
- Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld,
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) oder dem Bundeseltengeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
- Einkommenssteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages),
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages),
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages),
- Sterbeurkunde des Kindes,
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind oder
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungszeiten hervorgehen.

Sofern das Kind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ein weiterer Nachweis darüber zu erbringen, dass das Kind die Altersgrenzen-Voraussetzungen, die in § 25 Abs. 2 SGB XI verlangt werden, erfüllt hat (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung. Für Kinder, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genügt als Nachweis eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit.

• Stiefeltern

- Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft **und** eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war (vgl. Haushaltsbescheinigung oder Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Kindergeld - Vordrucke der BA zur Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit von Kindern und für Arbeitnehmer, deren Kinder im Inland wohnen),
- Festellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind,
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungszeiten hervorgehen,
- Einkommenssteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages),
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages) oder
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages).

Sofern das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ein weiterer Nachweis darüber zu verlangen, dass das Kind die Altersgrenzen Voraussetzungen, die in § 25 Abs. 2 SGB XI verlangt werden, erfüllt hat (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung. Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genügt als Nachweis eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit.

• bei Pflegeeltern

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle **und** Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII (z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über das Pflegeverhältnis); das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff der „Pflegeeltern“),
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind,
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungszeiten hervorgehen oder
- Einkommenssteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages).

Hilfsweise zugelassene Nachweise

Wenn keine der oben aufgeführten Unterlagen mehr vorhanden und auch nicht mehr zu beschaffen sind, können hilfsweise als Beweismittel dienen:

- Taufbescheinigung
- Zeugenerklärungen

Die Nachweisführung durch die vorgenannten Unterlagen ist nur dann möglich, wenn selbst nach Ausschöpfung aller Mittel eine der oben genannten Unterlagen nicht beschafft werden kann.

Die Entscheidung über die Freistellung von der Zahlung des Beitragszuschlages obliegt in diesen Fällen der Pflegekasse.

Wichtiger Hinweis:

Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals oder in Form von beglaubigten Kopien bzw. beglaubigten Abschriften zu führen (Beglaubigung z. B. durch Ihre Sparkasse oder Kranken-/ Pflegekasse). Aufgrund weiterer erforderlich werdender Nachweise gegenüber anderen Zahlstellen oder dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger empfehlen wir Ihnen, den Nachweis in Form von beglaubigten Kopien oder Abschriften zu führen.

Bitte beachten Sie, dass hinsichtlich eines möglichen Einspruchsverfahrens die ZVK-Sparkassen nicht der richtige Adressat ist. Die ZVK-Sparkassen hat als Zahlstelle von Versorgungsbezügen lediglich die Beiträge einzubehalten und an die Pflegekasse abzuführen. Daher ist ein möglicher Einspruch gegenüber der Pflegekasse zu erheben.